

N^o 76.

Ständische Schrift,

die Erklärung auf das allerhöchste Decret vom 27. Januar 1833,
die Suspension der Jagdfrohnen, Erlaß der Wolfsjagddienstgelder
und des Heckenhaferzinses betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic. ic. ic.

Durchlauchtigster ic. ic. ic.

Ew. Königl. Majestät und Königl. Hoheit geruheten mittelst Decrets
vom 27. Januar laufenden Jahres einen Gesetzentwurf an uns gelangen zu
lassen, betreffend die Suspension der Jagdfrohnen, den Erlaß der Wolfsjagd-
dienstgelder, so wie der Heckenhaferzinsen.

Wenn wir nun nach sorgfältiger Prüfung aller dahin einschlagenden Ver-
hältnisse nicht Anstand genommen haben, den wesentlichen Puncten des vorge-
legten Entwurfes beizustimmen; so halten wir es hinwiederum für nothwendig,
um bei den Frohnpflichtigen nicht mehr Hoffnungen zu erwecken, als späterhin
erfüllt werden dürften, bei denenjenigen, welche bereits Aequivalente für solche
Leistungen entrichten, nicht Ansprüche hervorzurufen, und endlich, um Einzelne
nicht auf Kosten der Gesamtheit zu begünstigen,

nach den Worten im ersten Satze des ersten Paragraphen

„angeordnet worden ist“

annoch einzuschalten:

„so soll es hierbei auch bis zur Provocation auf Ablösung, welche Sei-

ten des Finanz-Ministerii baldthunlichst zu bewirken ist, und längstens

„für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode verbleiben;“

demnächst auch dem zweiten Satze desselben Paragraphen nach

„verfahren“

die Worte beizufügen:

„jedoch soll bei eintretender Ablösung die Zeit der Suspension nicht mit

„in die §. 74. des Ablösungsgesetzes erwähnten 6 Jahre eingerechnet

„werden.“

Indem wir glauben, hierdurch Ew. Königl. Majestät und Königl.

Hoheit landesväterlichen Absichten gleich sehr, wie unserer Pflicht genügt zu

haben, verharren wir in unerschütterlicher Treue und Verehrung

Ew. Königl. Majestät und Königl. Hoheit

Dresden, allerunterthänigst-treuehofsamste

am 2. August 1833. Ständeversammlung.